

GASCADE Gastransport GmbH  
Herr Marco Breiding  
Kölnische Straße 108 -112  
34119 Kassel

**Nur per E-Mail**

**Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und  
Bevölkerungsschutz**

Name: Katharina Lösch  
Telefon: +49 721 926 9210  
Anwesenheitszeit  
E-Mail: Katharina.Loesch@rpk.bwl.de  
  
Geschäftszeichen: RPK17-0513.2-158/4/1  
(bei Antwort bitte angeben)  
  
Datum: 19.03.2026

**Scoping - Untersuchungsrahmen**

**E/168 Gascade - Neubau einer Wasserstoffleitung HYLÜ (DN 800, MOP 90) von Lampertheim nach Ludwigshafen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie nach § 15 UVPG über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 UVPG voraussichtlich in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften sowie der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere aus

- dem im Auftrag der GASCADE Gastransport GmbH erstellten Scoping-Papier „Wasserstoffleitung HYLÜ, Planfeststellungsabschnitt Baden-Württemberg“ der Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR vom Dezember 2025,
- der im Auftrag der GASCADE Gastransport GmbH erstellten Übersichts-, Naturschutz- und Umweltkarten 1-5 der Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR vom Dezember 2025,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen der Vorhabenträgerin (Synopsis).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in sachgerechten Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u. a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die zum Teil auch im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

### **Untersuchungsraum**

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße anzupassen

bzw. zu erweitern. Auch dahingehend sind die weiter unten aufgeführten Anmerkungen zu den einzelnen Schutzgütern zu beachten.

### **Variantenuntersuchung**

- Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen enthalten (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG).
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung sind insbesondere die bodenschutzfachlichen Aspekte zu berücksichtigen.
- Es ist auf die Erheblichkeit der Eingriffe in den Waldbestand, insbesondere vor dem Hintergrund des von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Leitungsschutzstreifens im Rahmen der Variantenuntersuchung einzugehen. Ferner ist ggf. auch das besondere Schutzbedürfnis des Waldbestandes in Verdichtungsräumen und der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Variantenprüfung ist auch die Biotopverbundplanung zu berücksichtigen. Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- Es ist eine Nullvariante zu prüfen (vgl. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG). Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.
- Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind auch die potenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen und darzustellen und in die Abwägung, insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“, einzubeziehen.



### **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

- Baubedingte Lärm- und Staubimmissionen und deren Auswirkungen auf die in der Nähe befindliche Bebauung sind zu untersuchen und darzustellen. Auf ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist einzugehen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 27.02.2026 der Stadt Mannheim sollten immissionschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Erschütterungswirkungen sind zu untersuchen und darzustellen. Auf ggf. erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist einzugehen. Die DIN 4150 ist zu berücksichtigen.

### **Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt / Landschaft**

- Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (insb. BNatSchG, NatSchG) auch die gängigen Methodenstandards (z. B. Albrecht et al., 2014) zu beachten.
- Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft (gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale, Schutzgebiete etc.) sind zu untersuchen und darzustellen.
- Für eine Bewertung von Biotopen sind Angaben über deren Qualität und Größe unabdingbar.
- Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope wird darauf hingewiesen, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter hat und für den Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort maßgeblich sind. Daher ist eine Berücksichtigung beschränkt auf die kartierten Biotope und den kartierten Umfang nicht ausreichend. Die Gegebenheiten sind vor Ort zu überprüfen und es sind eigene Erfassungen vorzunehmen. Die hierbei ggf. festgestellten bislang nicht kartierten Biotopflächen bzw. deren ggf. vergrößerter Umfang sind entsprechend zu berücksichtigen.



- Soll Wald befristet oder dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist für den Antrag auf befristete Waldumwandlung eine genaue Beschreibung des Eingriffs verbunden mit der kartografischen Darstellung der Baueinrichtungsflächen, Arbeitsfelder und der Freihaltungsschneise vorzusehen.
- Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldinanspruchnahmen soll der UVP-Bericht qualitative und quantitative Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
  - Flurstücksscharfe Flächenbilanz für die ggf. dauerhaften (§ 9 LWaldG BW) und befristeten (§ 11 LWaldG BW, getrennt nach zukünftiger Leitungsschneise und Arbeitsstreifen) Waldinanspruchnahmen inkl. kartographischer Darstellung in unterschiedlicher Farbgebung oder Schraffur,
  - Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände,
  - Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung,
  - Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete etc.),
  - forstrechtliche Eingriffsbilanzierung,
  - konkrete Angaben wo und wie die ggf. dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen und ggf. additive Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann,
  - Zeitdauer der Beeinträchtigung/Rekultivierung der befristet in Anspruch genommenen Flächen.
- Die Darstellung der Betroffenheit der Artgruppen Amphibien und Reptilien ist durch geeignete Kartiermaßnahmen (vgl. Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim vom 27.02.2026) sicherzustellen. Geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorzusehen. Die weitergehenden Untersuchungen zur Kreuz-, Wechsel- und Knoblauchkröte sollen direkt eingeplant werden.
- Zur Bestandserfassung der Artgruppe Fledermäuse ist bei der Höhlenbaumkartierung nicht nur auf Höhlungen, sondern auch auf Spalten, Risse und Rindenabplatzungen zu achten.



- Es sind vorhandene Erkenntnisse zu Habitatstrukturen, Flora und Fauna aus dem „Entwicklungskonzept Sandtorfer Bruch 2020 4“ zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Kartierintensität wird auf Folgendes hingewiesen: Eine Reduzierung auf 4 Begehungen ist nur in wenig strukturierten Eingriffsbereichen möglich. Die Voraussetzungen hierfür sind nicht gegeben. Es sind 6 Begehungen durchzuführen.
- Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

### **Schutzgüter Luft / Klima**

- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind auch Angaben zu den positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Makroklima – insbesondere unter Betrachtung der Folgen des Klimawandels – zu untersuchen und darzustellen; vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i. V. m. Anlage 4 Ziffer 4. b) und c) gg) zum UVPG.

### **Schutzgüter Wasser / Fläche / Boden**

- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Bezüglich der vorgesehenen Wasserhaltungen ist bei den baubedingten Wirkfaktoren besonderes Augenmerk auf die Wirkungen für grundwasserabhängige Ökosysteme und -Biotope zu legen. Ebenso sind bei den geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen vorhandene PFAS-Belastungen im Grundwasserkörper zu berücksichtigen. Durch Grundwasserabsenkungen können, je nach Lage und Dauer der Absenkungen, belastete Fahnenbereiche im Grundwasser angezogen werden, welche sich ggf. negativ auf umliegende Beregnungsbrunnen auswirken. Bei erhöhten PFAS-Gehalten im Förderwasser kann im ungünstigsten Fall vor Ableitung in die Vorflut oder Wiederversickerung ein vorherige Abreinigung erforderlich werden. Dies ist in der UVP ganzheitlich zu betrachten.



- Es ist darzustellen, welche Zeiträume und -spannen, für welche Baumaßnahmen nötig sind. Dies ist erforderlich um die Auswirkungen auf Biotope und Arten und die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen beurteilen zu können. Darunter fallen unter anderem folgende Punkte:
  - Größe der jeweiligen Abschnitte sowie Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Arbeiten an diesen. Dies ist vor allem, aber nicht abschließend, in den jahreszeitlichen Kontext zu setzen.
  - Dauer und Größenordnung der Grundwasserabsenkung, dargestellt für die einzelnen Abschnitte. Ebenfalls sind die Auswirkungen, welche die Absenkung auf die umliegenden geschützten Biotope (z. B. Tümpel, Feldgehölze, etc.), Gehölze, Wald und Fortpflanzungsstätten hat, darzustellen und zu beschreiben.
- Die besonderen Belange des Dammschutzes sind im Rahmen des UVP-Berichtes und des LBP zu berücksichtigen.
- Die PFC/PFAS-Belastung der Böden und des Grundwassers ist im UVP-Bericht und LBP zu berücksichtigen.
- Die erwartbaren Umweltauswirkungen einer Grundwasserhaltung entlang der Vorzugstrasse sind im UVP-Bericht darzustellen.
- Gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub der Planfeststellungsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).
- Das Konzept „Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg, 2021“ sieht in der Maßnahme 6 (M6) vor, dass über die gesetzliche Verpflichtung hinaus alle Möglichkeiten zur Verwertung von Abraum in Betracht gezogen werden sollen. Ziel der Maßnahme 6 (M6) ist es, hochwertige Abraummaterialien, die bei der Gewinnung



von Kies und Sand anfallen, nicht ungenutzt zu deponieren, sondern einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Es soll daher geprüft werden, dass der in diesem Gebiet anfallende Abraum von voraussichtlich hochwertigen Kiesen und Sanden einer geeigneten Verwertung durch rohstoffgewinnende Unternehmen zugeführt wird.

- Die während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfälle bzw. die Verwendung von Abfällen im Rahmen der Baumaßnahme sind abzuschätzen und darzustellen.
- Neben einer Baugrunduntersuchung ist auch ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs.3 LBodSchAG erforderlich.
- Die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung und -zerschneidung sind zu untersuchen und zu bilanzieren.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung, Strukturentwicklung, weist in seiner Stellungnahme vom 02.02.2026 darauf hin, die Schutzgüter Boden und Fläche im UVP-Bericht konkreter darzustellen, insbesondere die Flurbilanz einzubeziehen.
- In agrarstruktureller Hinsicht ist die temporäre und dauerhafte Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme im UVP-Bericht darzustellen. Eine Abstimmung mit den unteren Landwirtschaftsbehörden wird empfohlen.

### **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Die Auswirkungen der Planungen auf Kulturdenkmale sowie archäologische Prüffälle nach § 2 DSchG sind im UVP-Bericht darzustellen. Die bekannten Kulturdenkmale und Prüffälle sind nachrichtlich in die Antragsunterlagen zu übernehmen. Die ausgewiesenen Kulturdenkmale sind beachten und zu erhalten.
- Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungs- und Neubaumaß-



nahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es Rettungsgrabungen bedarf.

### **Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

- Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i. V. m. Anlage 4 Ziffer 4. c) ff) zum UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.
- Nach Angaben der DB AG in deren Stellungnahme vom 02.02.2026 besteht ein Planungskonflikt der HYLÜ-Leitung mit der geplanten Neubaustrecke des Fernverkehrs „Frankfurt-Mannheim“ der DB InfraGO AG. Diese Planung ist von der Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen summatorisch zu berücksichtigen. Es wird auch eine frühzeitige Abstimmung mit der DB InfraGO AG empfohlen.

## Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o. g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i. V. m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen



- etwaige FFH-Verträglichkeitsprüfungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen
- Schalltechnisches Gutachten, qualifiziertes Baulärmgutachten
- ggf. Erschütterungstechnisches Gutachten

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d. h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch die Vorhabenträgerin eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

gez. Katharina Lösch

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.